

verschleierten. Mit der Entwicklung des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems verschärft sich zunehmend auch der Widerspruch zwischen dem Text der bürgerlichen Verfassungen und den gesellschaftlichen Verhältnissen. Das ergibt sich einmal daraus, daß im Ergebnis des schonungslosen Konkurrenzkampfes und des Prozesses der Konzentration und Zentralisation von Produktion, Kapital und ökonomischer Macht eine zahlenmäßig immer kleinere Gruppe der Monopolbourgeoisie die tatsächliche politische Macht ausübt und sie gegen schwächere in- und ausländische Monopolgruppen sowie mittlere und kleine Unternehmer einsetzt. Zugleich wächst das Bestreben der herrschenden Kräfte, sich zur Unterwerfung der verstärkt um ihre Rechte und für den Frieden kämpfenden Werktätigen neuer, wirksamer Methoden der Unterdrückung, der Manipulierung der Menschen, der Formierung der ganzen Gesellschaft zu bedienen. Die in den Verfassungen dieser Staaten zumeist noch proklamierten formaldemokratischen Rechte werden daher im Interesse der Absicherung der aggressiven außenpolitischen und reaktionären innenpolitischen Ziele der herrschenden Monopolgruppen zunehmend ausgehöhlt. Die Praxis des imperialistischen westdeutschen Staates ist dafür ein anschauliches Beispiel.

2. Die Festlegung, daß die Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist, *hat für die weitere staatliche und gesellschaftliche Praxis größte Bedeutung*. Sie bildet für alle Bürger eine umfassende Garantie und den legitimen Anspruch auf strikte Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte im Großen wie im Kleinen. Diese Bestimmung verpflichtet alle Staatsorgane, stets und überall dafür zu sorgen, daß das in der Verfassung Niedergelegte im Ganzen wie im Detail exakt verwirklicht wird. Dieser Artikel verpflichtet aber auch jedermann, sich für die Verwirklichung des in der Verfassung zum Ausdruck kommenden Volkswillens verantwortlich zu fühlen und in diesem Sinne zu arbeiten, zu handeln und zu leben.

3. *Die Verfassung enthält in ihrer Art unterschiedliche Feststellungen und Festlegungen*. Demzufolge ist die für alle Artikel gleiche Rechtsverbindlichkeit von unterschiedlicher Aussage. Soweit in der Verfassung die *Ergebnisse und Errungenschaften* der bisherigen kontinuierlichen Entwicklung festgestellt und verankert werden, bedeutet die unmittelbare Verbindlichkeit der Verfassung, daß all jenes verfassungsrechtlich geschützt ist und seine Wahrung und Respektierung wie auch Weiterentwicklung im Geiste der Ver-